# NETZWERKSTATT in Freiburg (NiF) e.V. Satzung

# § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "NETZWERKSTATT in Freiburg (NiF) e. V." und hat seinen Sitz in Freiburg.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nr. 3987.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken, insbesondere die Förderung des Freizeit -, Jugend und Seniorensports, sowie der Förderung von Bewegungs- und Erholungsmöglichkeiten für Pflegebedürftige und deren Angehörige mit besonderem Schwerpunkt auf der Unterstützung pflegender Angehöriger. Dazu kommt die Förderung der Integration ausländischer Mitbürger, die den Anschluss an die deutsche Sprache und Kultur suchen.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es Darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins Fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 4. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 5. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breitensport, sowie allgemeiner Bewegungsmöglichkeiten für Pflegebedürftige und in der Entlastung pflegender Angehöriger verwirklicht. Außerdem werden Arbeitsgruppen und Veranstaltungen organisiert, um ausländischen Mitbürgern das Erlernen der deutschen Sprache zu ermöglichen und ihnen die deutsche Kultur näher zu bringen.

#### § 3 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des jeweiligen Fachsportverbandes, des Badischen Turnerbundes und des Badischen Sportbundes Freiburg.

#### § 4 Mitgliedschaft

- 1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Die Familienmitgliedschaft umfasst den Lebens– oder Ehepartner und beliebig viele Kinder der Familie unter 18 Jahren. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen für die Mitgliedschaft der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s.
- 2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern (Vollmitglieder), jugendlichen Mitgliedern, temporären Mitgliedern und passiven Mitgliedern (Fördermitglieder).
- 3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 6. Passive Mitglieder (Fördermitglieder) sind ordentliche Mitglieder, die sich zeitweise oder für immer nicht mehr im NETZWERKSTATT in Freiburg (NiF) e. V. aktiv betätigen, aber im Übrigen die Vereinsinteressen fördern.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Bei der Jugendversammlung und den Abteilungsversammlungen ist das Mindestalter für das Stimmrecht die Vollendung des 6. Lebensjahres
- 2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese müssen dem Vorstand in schriftlicher Form mindestens 1 Woche vor der nächsten Versammlung vorliegen.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum fürsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

#### § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Über ihn entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 2. Der Übertritt von der ordentlichen in die passive Mitgliedschaft oder umgekehrt muss der Geschäftsstelle bis spätestens 30.06. bzw. 31.12. mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.07. bzw. 01.01..
- 3. Die Mitgliedschaft endet: a) durch Tod, b) durch Austritt, c) durch Ausschluss.
- 4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erfolgen. Sie ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres möglich.
- 5. Der Ausschluss ist möglich, a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages oder Teilen davon im Verzug ist, b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, d) wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- 6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Gesamtvorstand. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Geschäftsstelle schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

#### § 7 Aufnahmegebühr und Beitrag

- 1. Der Aufnahmebeitrag und der Mitgliedsbeitrag bestimmen sich nach der Beitragsordnung.
- 2. Von den ordentlichen Mitgliedern, den jugendlichen Mitgliedern und den Familienmitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4. Passive Mitglieder (Fördermitglieder) zahlen mindestens denselben Beitrag wie ordentliche Mitglieder, können diesen aber nach eigenem Ermessen erhöhen.

# § 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand), die Mitgliederversammlung, die Abteilungsversammlungen, die Senioren-, und die Jugendversammlung, die Kassenprüfer sowie der Sportausschuss.

#### § 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- 2. Der Vorstand gliedert sich in einen "Geschäftsführenden Vorstand" und den "Gesamtvorstand". Der "Geschäftsführende Vorstand" besteht aus:
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Vereinswart/in
- e) der/die Schriftführer/in/Pressewart/in
- 3. Zum "Gesamtvorstand" gehören zusätzlich:
- f) der/die Jugendwart/in
- g) der/die Gleichstellungsbeauftragte
- h) der/die Seniorenwart/in
- i) alle gewählten Abteilungsleiter
- 4. Die Vorstandsmitglieder sind in allen Organen des Vereins unabhängig von ihrem Lebensalter stimmberechtigt.

# § 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- 1. Der "Geschäftsführende Vorstand" ist für folgende Aufgaben zuständig: Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, Beitragswesen, Kasse und Buchführung Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Erstellen der Tagesordnung Vorbereitung eines Haushaltsplans und dessen Kontrolle Erstellen eines Jahresberichts/Kassenberichts Geschäftsführung nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung
- Er wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden mindestens zweimal pro Jahr einberufen. Beschlüsse des "Geschäftsführenden Vorstands" sind vom "Gesamtvorstand" auf dessen nächster Sitzung zu genehmigen. Sie sind ihm deshalb spätestens 14 Tage vor dessen nächster Sitzung schriftlich mitzuteilen.
- 2. Der "Gesamtvorstand" ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere: Vorbereitung der Mitgliederversammlung Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung Beschluss über den Haushaltsplan und Kontrolle über dessen Umsetzung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge oder Ausschlüsse von Mitgliedern / Familienmitgliedern Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung Steuerung der Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen Neuzulassung von Abteilungen Bestätigung der Beschlüsse des "Geschäftsführenden Vorstands"

#### § 11 Wahl des Vorstandes

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder mit den in § 9 der Satzung vorgestellten
- a) Buchstaben a, c und g ( 1.Vorstand, Kassenwart/-in, Gleichstellungsbeauftragte/r ) wird in geraden Kalenderjahren,
- b) die der Buchstaben b , d und e (2.Vorstand, Sportwart/in, Pressewart/-in/ Schriftführer/-in) in ungeraden Kalenderjahren durchgeführt.
- c) Die Vorstandsmitglieder mit den Buchstaben f und h (Jugendwart/-in und Senioren-wart/-in) werden in geraden Kalenderjahren gewählt, wobei nur die entsprechende Zielgruppe (Senioren/-innen ab Vollendung des 60. Lebensjahres, bzw. alle Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres) stimmberechtigt sind.
- d) Die Vorstandsmitglieder mit dem Buchstaben i (Abteilungsleiter/-in) werden in den geraden Kalenderjahren von den Abteilungsversammlungen gewählt. Wahlberechtigt sind die alle Teilnehmer aus den jeweiligen Trainingsgruppen mit einem Mindestalter von 6 Jahren. Die gewählten Abteilungsleiter/-in werden von der Mitgliederversammlung in ihren Ämtern für zwei Jahre bestätigt.
- 3. Ein Vorstandmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Erfolgt eine Wahl außerplanmäßig z. B. durch Rücktritt, so läuft die Amtszeit bis zur nächsten planmäßigen Wahl. Die Wiederwahl ist möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## § 12 Vorstandssitzungen

- 1. Der Geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand tagt in jedem Halbjahr mindestens einmal.
- 2. Sämtliche Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, auch bei Mehrfachfunktionen im Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- 3. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen gelten als neutrale Stimmen.

#### § 13 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 2. Die Mitglieder sind schriftlich oder, falls möglich, auf elektronischem Weg unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- 3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und Gründen schriftlich verlangt.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## § 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- 2. die Wahl des Kassenprüfers/-in,
- 3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/-in(nen) sowie die Erteilung der Entlastung,
- 4. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- 5. die Aufstellung der Beitragsordnung,
- 6. die Beschlussfassung über Änderung bzw. Ergänzung der Satzung,
- 7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

# § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Versammlungsleiter.
- 2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen bzw. Ergänzungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig
- 3. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung wünscht.
- 4. Bei Wahlen erfolgt bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als "Neutrale" Stimmen und werden nicht mitgezählt.

#### § 16 Abteilungsversammlungen

- 1. Die Abteilungsversammlungen werden in der Regel einmal pro Jahr vom Abteilungsleiter/in einberufen. Sie sollen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung statt-finden.
- 2. Ihre Ergebnisse sind dem Gesamtvorstand darzulegen. Sie sind zuständig für Koordination des Sportbetriebs in der Abteilung Mittel -, Hallen und Übungsleiterverteilung Abteilungsinterne Aktivitäten Wahl der Abteilungsleitung

# § 17 Sportausschusssitzungen

Der/die Sportwart/in lädt mindestens 1 mal pro Jahr alle Abteilungsleiter/innen zur Sportausschusssitzung ein. Jede Abteilung muss einen Vertreter/in in die Sitzung entsenden, bei Nichterscheinen droht die Sperrung der Hallenzeiten und die Sperrung der Übungsleiterabrechnung. Der Sportausschuss erstellt den Hallen - und Platzbelegungsplan und beantragt beim Vorstand die Verteilung der Geld – und Sachmittel des Vereins für das laufende Schuljahr. Der/die Sportwart/in koordiniert die Arbeit der Abteilungsleiter/-innen, er/sie ist Ansprechpartner für die sportartenübergreifenden Aktivitäten im Verein.

#### § 18 Jugend -, und Seniorenversammlung

Diese Versammlungen finden in der Regel einmal pro Jahr statt. Sie werden vom jeweils zuständigen Vorstandsmitglied einberufen. Sie müssen vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Sie sind zuständig für: - die Belange der jeweiligen Mitglieder im Gesamtverein und den Abteilungen - Abteilungsübergreifende Aktivitäten - Wahl ihres Vertreters im Gesamtvorstand

## § 19 Kassenprüfer

- 1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten Prüfer/-innen überprüfen die die Vereinskasse und die Buchführung des Vereins. Über diese Prüfung berichtet sie der Mitgliederversammlung.
- 2. Ein/-e Kassenprüfer/-in soll im geraden Kalenderjahr, der/die andere im ungeraden Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/-in muss der Vorstand eine Ersatzperson bestimmen. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

#### § 20 Protokollierung

Über den Verlauf sämtlicher Versammlungen, die Sportausschusssitzungen und die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Eine Kopie ist der Geschäftsstelle umgehend zu zusenden.

## § 21 Das Vermögen

- 1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Für satzungsgemäße Zwecke darf eine Rücklage gebildet werden.
- 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- 3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen pauschalierte Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der "Geschäftsführende Vorstand". Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4. Der "Geschäftsführende Vorstand" ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der "Geschäftsführende Vorstand" ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz für tatsächlich entstandene Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

#### § 22 Vereinsauflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist. Von den erschienenen Stimmberechtigten müssen mindestens 4/5 für die Auflösung stimmen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen a) an den BürgerInnen Verein Rieselfeld e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder sportfördernde Zwecke zu verwenden hat oder b) an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur ausschließlichen, unmittelbaren und gemeinnützigen Förderung des Freizeit -, Jugend und Seniorensports.

# Anmerkungen:

Die vorliegende Fassung der Satzung entspricht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2020.

NETZWERKSTATT in Freiburg (NiF) e.V. ist beim Amtsgericht Freiburg unter Nr. **3987** in das Vereinsregister eingetragen.

Freiburg, 30.05.2020 (1. Vorsitzender, Nico Athanasopoulos)